

Förderverein der Rulamanschule und der Kindertageseinrichtungen in Grabenstetten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Rulamanschule und der Kindertageseinrichtungen in Grabenstetten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Grabenstetten.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Betreuung und Versorgung an den Kindertageseinrichtungen (0-6 Jahre) in der Gemeinde Grabenstetten, unabhängig davon, welcher Rechtsträger diese Einrichtungen betreibt, und an der Rulaman-Grundschule.
- (2) Hierzu ergreift der Verein im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) Der Verein fördert kulturelle, künstlerische und sportliche Aktivitäten an den Einrichtungen.
 - b) Der Verein unterstützt den Betrieb der Einrichtungen u.a. durch die Zurverfügungstellung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln sowie von Ausstattungsgegenständen.
 - c) Der Verein fördert die soziale Integration an den Einrichtungen u.a. durch die Unterstützung sozial schwacher Kinder z.B. bei Fahrten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele. Sein Aufbau entspricht den demokratischen Grundsätzen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Bei Beitragsrückstand erfolgt vorher eine Mahnung.
 - d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils auf den 1. Februar des Geschäftsjahres fällig. Bei Neumitgliedern 1 Monat nach Stellung des Beitrittsantrages in den Verein.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Grabenstetten einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Kita-Beirates
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Schul-Beirates
 - d) Entgegennahme des Kassenberichts
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Beiräte getrennt nach Kleinkindbetreuung und Rulamanschule
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - j) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - l) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seine Ablehnung oder Ausschluß durch den Vorstand

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Bis zu einer Größenordnung der Geschäftstätigkeit bis zu 1.000 € im Einzelfall, bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen oder Handlungen ohne finanzielle Auswirkung ist jedes Vorstandsmitglied befugt, den Verein einzeln zu vertreten. Bei Übersteigen dieser Betragsgrenze vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei der 1. und 2. Vorsitzende jährlich im Wechsel gewählt werden. Bei der Gründung des Vereins wird der 2. Vorsitzende auf ein Jahr gewählt.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode kommissarisch ernennen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Über diese sind Protokolle zu führen.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wird ein Beirat getrennt für die Kindertageseinrichtungen (KiTa) und die Rulamangrundschule gebildet. Der Beirat besteht je aus mind. 2 und maximal 5 Personen, die aus dem Kreis der Mitglieder auf jeweils 2 Jahre gewählt werden. Ein Mitglied darf in mehreren Beiräten vertreten sein. Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Beirat angehören.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in allen den Zweck des Beirates betreffenden Punkten zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Die Sitzungen des jeweiligen Beirates finden nach Bedarf statt. Über diese sind Protokolle zu führen

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines Beirates sein.

§ 12 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Grabenstetten mit der Vorgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 13.05.2019